

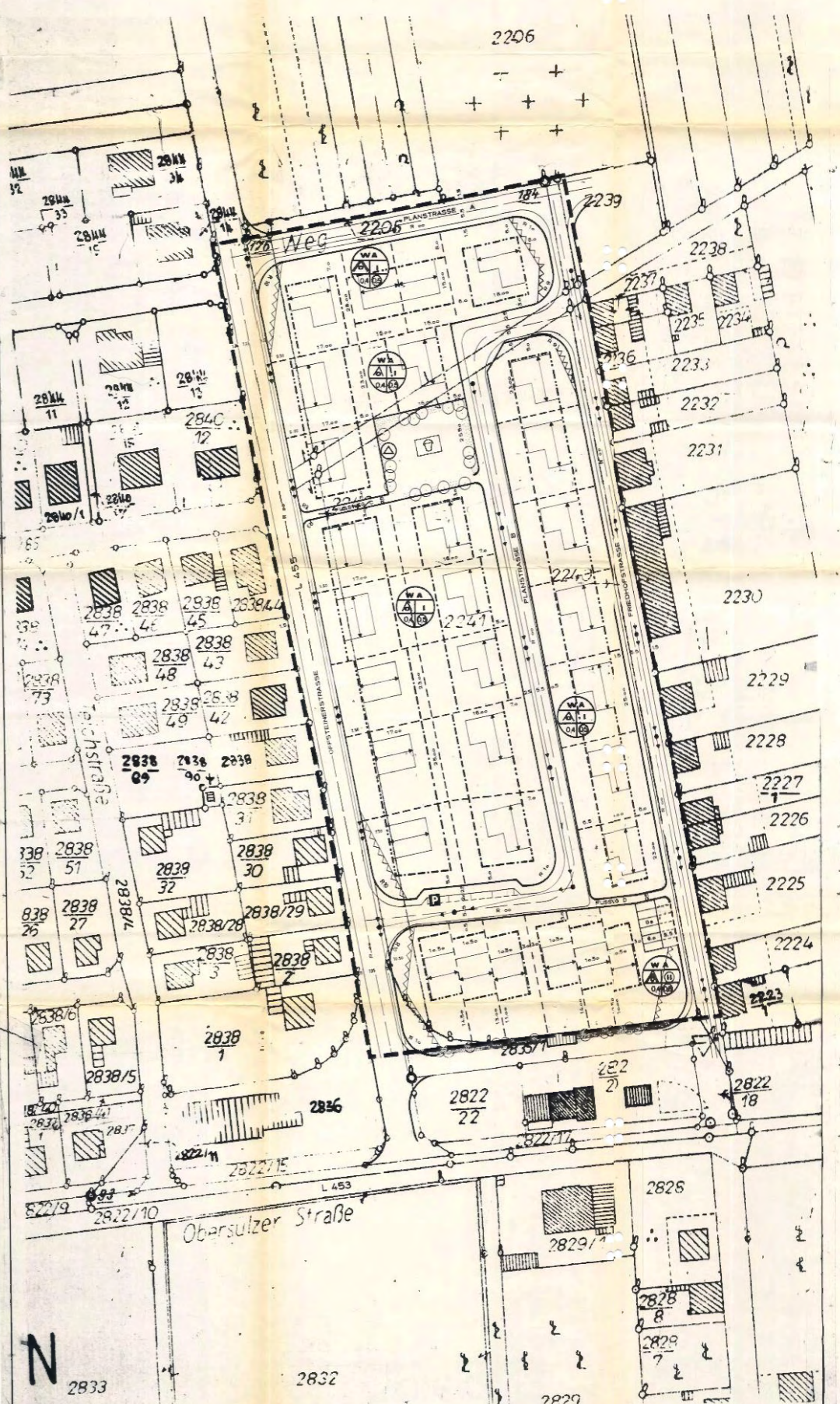
BEBAUUNGSPLAN 'AM HERRGOTTSACKER'

DER GEMEINDE DIRMSTEIN

LANDKREIS BAD DÜRKHEIM

M. 1:500

- 2. VEREINFACHTE 'ÄNDERUNG' - GEM. § 13 B BAU G



ZEICHENERKLÄRUNG	
WA	Allgemeine Schutzart
0,4	Grundflächenzahl
0,4	Deckungsflächenzahl
1	Zahl der Vollgeschosse
11	Zahl der Vollgeschosse zuzüglich
11	Nur Einzelhäuser zulässig
11	Nur Hausgruppen zulässig
Ga	Garagen
---	Baugrenze
---	Überrinde
---	Deckungsgebiet des Deckungsmaßes
---	Geplante Grundstücksgrenze
---	Festsetzung
---	Bestehende Grundstücksgrenze
---	Entsiegelungslinie
---	Festsetzungsgrenze
---	Vorkantflächen
---	Öffentliche Parkplätze
---	Öffentliche Grünflächen, Grünanlagen, Spielplätze
---	Trafikation
---	Von der Bebauung freizuhaltende Flächen
---	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
---	Blau- und Grünflächen zu errichten
---	Nur Doppelhäuser zulässig

- ### RECHTSGRUNDLAGEN
- §§ 1, 2, 8, 9, 10 und 20 des Bundesbaugesetzes vom 20. 6. 1960 (BBl. I S. 361).
 - § 1 Abs 23 der Aufassung der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauN) in der Fassung vom 20. 11. 1968, BBl. I S. 1237).
 - § 1 Abs 3 der Verordnung über die Ausfertigung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planbestandes (Planzeichnungsverordnung vom 10. 1. 1960, BBl. I S. 21) sowie §§ 10, 202 und 18, 203.
 - § 9 Abs 2 des BauN in Verbindung mit § 97 a der Landesverordnung für Rheinland-Pfalz (LdV) vom 10. 11. 1961 (Dbl. 228) und der 8. Landesverordnung zur Durchführung der Landesbebauung, Verordnung über Festsetzungsbestimmungen in Bebauungsplänen (vom 4. 2. 1969, Dbl. 3, 79).
 - LdV Teil 4, § 2; Teil 6, §§ 5, 7, 8, 10 und 56.

- ### FESTSETZUNGSBESTIMMUNGEN
- Ist die in den Bebauungsplänen durch Diagramm ausgewiesene Fläche kleiner als die angegebene höchstzulässige Grundflächenzahl, so darf nur die ausgewiesene Fläche bebaut werden.
 - Die in den Bebauungsplänen eingetragene Festsetzung ist verbindlich.
 - Die Mindestgröße der neu festzulegenden Grundstücke darf für Einzelhäuser 400 m², für Doppelhäuser 800 m² und für Hausgruppen 1600 m² nicht unterschreiten.
 - Garagen können nur in überbaubaren Grundstücksanteilen und in Bauwerk errichtet werden, Nebenanlagen und Einrichtungen gem. § 11 (1) BldV sind außerhalb der überbaubaren Flächen nicht gestattet.
 - Der Abstand zwischen Straßengrenze und Vorderhaus der Garagen muß mindestens 1,70 m betragen.
 - Die Höhe der Garagenkubikflächen der Bebaueinheiten darf nicht höher als 0,75 m und nicht tiefer als 0,20 m über dem Gelände errichtet werden.
 - Festsetzung über äußere Gestaltung der städtischen Anlagen:
 - Als Dachformen sind Giebel- und Walddächer zulässig, bei Giebel- und Walddächern bei zweigeschossiger Bauweise darf die Dachneigung 15 - 30° betragen. Bei ein- oder zweigeschossiger Bauweise darf die Dachneigung 20 - 40° betragen, maximal bis 90° im Höhe- und Dachaufbau bis 100% der Länge des Firstes sind zulässig.
 - Die Dachneigung muß demzufolge erfolgen, wobei der größtmögliche Material nicht verwendet werden.
 - Die Einfriedung der Vorgärten darf bis zu 0,75 m Höhe massiv oder in Leinwand Höhe bis zu einer Höhe von 2,30 m erfolgen. Ausserhalb Einfriedungen dürfen im Innen- und Außenbereich bis 1,00 m Höhe erfolgen, wenn der massive Teil 0,75 m nicht überschreitet darf.
 - Die Einfriedung der Hofeinfriedung ist auf 0,75 m Höhe begrenzt ein Grundstreifen von max. 2,30 m Breite mit steinergeschichtem Sandstein (metrische Maßstäbe) anzulegen.
 - Die Befestigung der Hofeinfriedung darf aus verkehrssicheren Gründen nicht höher als 0,75 m erfolgen.

BEZUGSVERMERKE

- Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde von Gemeinderat am 28.10.1977 beschlossen. (Veröffentlichtes Verzeichnis vom 3.11.1977)
Dirmeisen, den 27.10.1977
Der Bürgermeister
- Der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurden nach § 2 Abs. 5 BldV die Behörden und Stellen beteiligt, die Träger der in § 2 Abs. 1 BldV - 5 sowie in Bundesrat des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft vom 10. 1. 1960, Art. 1 vom 40 - 19/63 bestimmten öffentlichen Stellen sind. Die Stellungnahmen sind beigefügt. Die betroffenen Grundstücksbesitzer haben den Bebauungsplan schriftlich zugestimmt.
Dirmeisen, den 27.10.1977
Der Bürgermeister
- Der Bebauungsplan hat mit den Festsetzungen und der Begründung in der Zeit vom ... bis ... öffentlich ausgestellt.
Ort und Dauer der Auslegung wurden am ... ortsfestgemacht.
Dirmeisen, den ...
Der Bürgermeister
- Der Gemeinderat hat am 28.10.1977 den Bebauungsplan gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz, Teil 4, in der Fassung vom 20. 6. 1960 (Dbl. 565 - 14 und 566 - 10) mit § 10 des BauN (Dbl. 1) als Satzung beschlossen. Bestandteil dieser Satzung sind die Bebauungspläne (Legale) und der zugehörige Text.
Dirmeisen, den 27.10.1977
Der Bürgermeister
- Dieser Bebauungsplan schriftlich mit den Festsetzungen gem. § 11 des BldV genehmigt.
Bad Dürkheim, den ...
Landrat
- Der vereinfachte Bebauungsplan wurde mit den Festsetzungen und der Begründung gem. § 12 BauN am 2.5.1977 öffentlich ausgestellt.
Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung wurden am 29.4.1977 in Hinführung der Verwaltungs-gemeinde Grünstadt-Land ortsfestgemacht.
Mit dieser Genehmigung wird der Bebauungsplan seine Festsetzungen rechtskräftig.
Dirmeisen, den 29.4.1977
Der Bürgermeister



BEZUGSVERMERKE

Der Bebauungsplan 'Am Herrgottsacker' wurde am 27.10.1977 beschlossen und am 2.5.1977 öffentlich ausgestellt. Die Genehmigung wurde am 29.4.1977 in Hinführung der Verwaltungs-gemeinde Grünstadt-Land ortsfestgemacht. Mit dieser Genehmigung wird der Bebauungsplan seine Festsetzungen rechtskräftig.

Dirmeisen, den 29.4.1977
Der Bürgermeister

LANDSIEDLUNG RHEINLAND-PFALZ OMBH KOBLENZ
BEWAUNUNGSDIREKTOR DER LANDES FÜR STRUKTUR-, LAND- UND REGIONALBEWAUNUNG